

19. Nach welchen Grundsätzen ist beim Rückgriff des Reiches gegen einen Gerichtsvollzieher wegen Amtspflichtverletzung gegenüber einem Vollstreckungsgläubiger (Verstoß gegen erbförmliche Vollstreckungsbeschränkungen) der Grad des dem Gerichtsvollzieher zur Last fallenden Verschuldens zu bestimmen?

Deutsches Beamtengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) —  
DBG. — § 23.

V. Zivilsenat. Ur. v. 21. März 1940 i. S. Deutsches Reich (Rf.)  
w. Gerichtsvollzieher P. (Befl.). V 4/40.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Im Auftrage des Futtermittelhändlers B. pfändete der Beklagte im März 1938 wegen einer vollstreckbaren Geldforderung bei dem Bauern E. auf dessen Erbhof zwei dem Schuldner gehörige Kühe. Auf die Erinnerung des Schuldners hin, die Kühe seien als Erbhofzubehör unpfändbar, gab der Gläubiger die Tiere frei. Er forderte wegen der im Verfahren über die Erinnerung ihm auferlegten Vollstreckungskosten von dem Kläger Ersatz, weil der Beklagte durch die gesetzlich verbotene Pfändung schuldhaft seine Amtspflicht verletzt habe. Der Kläger erstattete dem Gläubiger die Vollstreckungskosten in Höhe von 11,49 RM.

In dem vorliegenden Rechtsstreit macht der Kläger im Wege des Rückgriffs den Beklagten für den Schaden verantwortlich. Er beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 11,49 RM. nebst Verzugszinsen zu verurteilen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben; das Kammergericht sie abgewiesen. Die Revision des Klägers hatte Erfolg aus nachstehenden

#### Gründen:

Nach § 38 Abs. 1 RErbG. kann in einen Erbhof wegen einer Geldforderung nicht vollstreckt werden. Der Vollstreckungsschutz ergreift auch das im Eigentum des Bauern stehende Zubehör (§ 7 RErbG.), und dieses umfaßt das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh (§ 8 Abs. 1 RErbG.). Die beiden Kühe, die der Beklagte gepfändet hat, waren unstreitig auf dem Hofe des Schuldners für dessen Bewirtschaftung vorhanden. Die Pfändung verstieß deshalb gegen die genannten Gesetzesvorschriften. Durch Vornahme der unzulässigen Pfändung, die er in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vornahm, hat der Beklagte eine ihm auch dem Gläubiger gegenüber obliegende Amtspflicht verletzt. Von Schuld hieran ist er nicht frei. Die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen mußten ihm geläufig sein, zumal er auf sie und ihre Bedeutung durch die ihm bekanntgegebene Allgemeine Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 23. März 1937 (DZ. S. 482) besonders hingewiesen worden war. Das Vollstreckungsverbot im § 38 Abs. 1 RErbG. ist eindeutig. Auch die Vorschrift, daß das auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandene Vieh Erbhofzubehör sei, ist ebenso klar wie etwa die verwandte Vorschrift im § 98 Nr. 2 BGB. und jedenfalls so weit gefaßt, daß die auf einem Erbhofe vorhandenen Kühe nur ausnahms-

weise nicht unter das Hofzubehör fallen werden; wie beispielsweise dann, wenn der Bauer zugleich Händler ist und die Kühe zu dem bei ihm nur vorübergehend aufgestellten Handelsvieh gehören. Bei Anwendung der von seinem Amt erforderten gewöhnlichen Sorgfalt hätte der Beklagte erkennen können, daß bei den gepfändeten Kühen — zwei von drei auf dem Hof gehaltenen — kein Ausnahmefall gegeben war. Er hat also fahrlässig gehandelt. Für den Schaden, der daraus dem Gläubiger erwuchs, hatte nach der Verordnung über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 587) an Stelle des Beklagten als dessen Dienstherr der Kläger dem Gläubiger gegenüber einzutreten. Dies ist geschehen. Daß der entstandene Schaden sich auf die Höhe der Klagesumme beläuft, ist außer Streit.

Laut § 23 Abs. 2 DVO. hat der Beklagte dem Kläger den Schaden insoweit zu ersetzen, als ihm Vorfaß oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Vorfaß scheidet hier unstreitig aus. Grob fahrlässig handelt ein Beamter, wenn er schon einfachste, ganz naheliegende Überlegungen nicht anstellt oder die nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt in besonders hohem Maße außer acht läßt. Das Urteil hierüber ist maßgeblich bedingt durch die Tatumstände des Einzelfalles. Stehen diese wie hier im wesentlichen fest, so ist die Frage, ob sie ein Verschulden des Beamten und bejahendenfalls ein Verschulden welchen Grades ergeben, auch eine Rechtsfrage. Dem Revisionsgericht fällt namentlich die Entscheidung darüber zu, ob der Tatrichter bei seiner Wertung eines bestimmten, von ihm festgestellten Verhaltens die an die Pflichterfüllung eines Durchschnittsbeamten zu stellenden Anforderungen richtig bemessen, diese Anforderungen also weder überspannt noch — worauf es hier ankommt — zu gering bestimmt hat.

Nach dem Berufungsurteil hat der Beklagte ohne Widerspruch des Klägers vorgetragen, er habe die Kühe gepfändet, weil er andere pfändbare Sachen auf dem Hofe nicht vorgefunden und weil die (allein angetroffene) Ehefrau des Schuldners geäußert habe, die Schuld werde ohnedies in einigen Tagen beglichen werden, er (Beklagter) könne einstweilen die beiden Kühe pfänden. Diese Einlassung deckt sich annähernd mit der vom Beklagten früher seiner vorgesetzten Behörde gegenüber abgegebenen dienstlichen Erklärung. Nur hat danach der Beklagte nicht zwei bestimmte, ihm als Pfandgegenstände bezeichnete Tiere gepfändet, sondern aus dem ihm vorgewiesenen Bestand an Kühen zwei für die Pfändung ausgewählt.

Darüber hinaus ergibt die bezeichnete dienstliche Erklärung, die der Beklagte im Rechtsstreite nicht widerrufen hat, über die ihn zur Pfändung führenden Überlegungen das Folgende: er hatte keine Bedenken gegen die Pfändung, weil er, wie er sagt, nach gewissenhafter Prüfung des sonst noch vorhandenen Viehbestandes die Fortführung der Wirtschaft für nicht beeinträchtigt hielt und deshalb die gepfändeten Kühe nicht mehr als Zubehör im Sinne des § 98 Nr. 2 BGB. ansah. In dieser Auffassung will er durch den Gedanken bestärkt worden sein, daß im Gesetze nichts darüber gesagt sei, in welchem Umfange Vieh zum Wirtschaftsbetriebe je nach der Größe des Hofes erforderlich erscheine. Auch habe die Ehefrau des Schuldners zugegeben, daß Schuldgrund die Lieferung von Futter für das auf dem Hofe befindliche Vieh sei; deshalb habe er auch das Gesetz zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 19. November 1936 (RGBl. I S. 939) für anwendbar gehalten.

Eine Würdigung dieser Einlassung fehlt in dem angefochtenen Urteil. Das Kammergericht hält statt dessen dem Beklagten die Möglichkeit von Zweifeln zugute, die er nach seiner eigenen Darstellung bei Vornahme der Pfändung nicht gehegt hat und die deshalb sein Verhalten nicht bestimmen können. Das gilt namentlich von der im Berufungsurteil als zweifelhaft bezeichneten Frage, ob und von wann ab zum Verkauf bestimmtes Vieh nicht mehr Hofzubehör ist. Von einem bevorstehenden Verkaufe der gepfändeten Kühe ist bei der Amtshandlung des Beklagten keine Rede gewesen. Er hat zwar im Hinblick auf einen anderen Vollstreckungsfall aus späterer Zeit und auch unabhängig davon in verallgemeinernder Form jene Zweifelsfrage im Laufe des Rechtsstreites erörtert, aber nirgends behauptet, daß sie bei der hier zu beurteilenden Pfändung aufgetaucht sei und seine Entscheidung beeinflusst habe. Indem das Kammergericht gleichwohl die Möglichkeit eines derartigen Zweifels zu Gunsten des Beklagten berücksichtigt, läßt es sich von einer rechtlich unzutreffenden Erwägung leiten. Auch die weiteren allgemein gehaltenen Betrachtungen des Kammergerichts über die mit Pfändung auf Erbhöfen verbundenen „erheblichen Schwierigkeiten“ haben keine ausreichende Beziehung zu den besonderen Umständen des Streitfalles. Es ist anzuerkennen, daß das Erbhofrecht den Gerichtsvollziehern besondere Aufgaben zuweist und daß Vertrautheit mit Wortlaut und Sinn seiner hier eingreifenden Vorschriften zur Lösung

dieser Aufgaben erforderlich ist. Deshalb ist auch die oben bezeichnete Allgemeine Verfügung ergangen, in der die Gerichtsvollzieher auf die maßgeblichen Bestimmungen hingewiesen und über deren Anwendung in Zweifelsfällen unterrichtet worden sind. Daß Zwangsvollstreckungen gegen Bauern den Gerichtsvollzieher vor Schwierigkeiten stellen können, ist aber kein Grund, in einem Fall, in dem keine der denkbaren Schwierigkeiten sich ergeben hat, einen sonst etwa als grobes Versehen zu wertenden Fehler nur als leichte Fahrlässigkeit zu beurteilen. Anderenfalls wäre, wie die Revision mit Recht bemerkt, in Grundbuchsachen grobes Verschulden stets mit der Begründung zu verneinen, daß es im Grundbuchrecht eine Menge von schwierigen Zweifelsfragen gebe. Eine derartige Würdigung wäre handgreiflich verfehlt. Für den Grad des Verschuldens kann bestimmend nur sein, ob die im Einzelfall von dem Gerichtsvollzieher zu lösende Aufgabe Anlaß zu Zweifeln bot.

Als der Beklagte zur Pfändung der Kühe schreiten wollte, stand er nur noch vor der Frage, ob die Tiere zu dem auf dem Hofe für die Bewirtschaftung vorhandenen Vieh gehörten. Um diese Frage sich vorzulegen und um sie richtig beantworten zu können, brauchte der Beklagte nicht während seines Dienstes „eine Reihe von Erläuterungsbüchern bei sich zu führen“. Hatte der Beklagte die wichtigsten Vollstreckungsbeschränkungen des Erbhofrechtes nicht im Kopf, so genügte vollauf, daß er sich darüber in seinem Geschäftszimmer an Hand des Gesehestextes unterrichtete, bevor er sich auf den Weg zu der ihm aufgetragenen Vollstreckung gegen den — im Titel ausdrücklich als Bauer bezeichneten — Schuldner machte. Da kein irgendwie gearteter Grenzfall, dessen Beurteilung Schwierigkeiten hätte bieten können, in Betracht kam, bedurfte es zur Erkenntnis, daß die Kühe unpfändbar waren, auch nicht der vom Kammergericht als erforderlich erachteten besonderen Sachkunde. Unzweifelhaft waren alle drei Kühe auf dem Hofe „zu dessen Bewirtschaftung“ vorhanden, selbst wenn sie nur der Futterbewertung oder der Düngerezzeugung gedient hätten. Daß ihr Vorhandensein irgendeinen anderen Zweck gehabt hätte, lag außerhalb des Bereichs der Wahrscheinlichkeit und ist vom Beklagten bei der Pfändung auch nicht erwogen worden. Was er im Laufe des Rechtsstreits hierzu vorgebracht hat, erschöpft sich in nachträglich herbeigezogenen Vermutungen.

Die Ausführungen des Kammergerichts über die Gründe, die den

Beklagten zur Pfändung der Kühe bestimmt haben sollen, gehen an seiner oben wiedergegebenen eigenen Darstellung vorüber und finden im Sachvortrage der Parteien keine Stütze. Es ist nicht zu ersehen, welchen „Angaben der sachkundigen Bauersfrau der Beklagte vertrauen zu dürfen geglaubt“ haben soll. Die Erklärung der Ehefrau des Schuldners, der Beklagte „könne“ Kühe pfänden, wenn mit dem Inaussichtstellen der Zahlung die Vollstreckung nicht abzuwenden sei, sollte offensichtlich heißen, der Beklagte „möge“ dies tun, besagte also nicht und sollte auch nicht besagen, daß nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Pfändung zulässig sei. Es ist weder festgestellt noch vom Beklagten behauptet worden, daß er ein durch Tatsachen belegtes Urteil über die Pfändbarkeit der Kühe von der Ehefrau des Schuldners eingeholt habe. Auch eine bloße Rechtsansicht hat mit den wiedergegebenen Worten die Ehefrau des Schuldners nicht geäußert. Eine derartige Äußerung wäre zudem für den Beklagten unmaßgeblich gewesen.

Zur Pfändung der Kühe geschritten wäre der Beklagte also — wenn man der so auf ihren Kern zurückgeführten tatsächlichen Annahme des Berufungsgerichts folgen wollte — ohne eigene Prüfung der Pfändbarkeit nur deshalb, weil die Ehefrau des Schuldners ihn bei der Suche nach Pfändungsgegenständen auf diese Tiere verwiesen hatte. Das wäre ein grober Verstoß gegen ein volkspolitisch wichtiges Vollstreckungsverbot gewesen, auf dessen Schutz die Ehefrau des Schuldners so wenig als dieser selbst verzichten konnte. Nach seiner eigenen Darstellung will der Beklagte sich zur Pfändung der Kühe entschlossen haben, weil sie seiner Meinung nach zum Wirtschaftsbetriebe des Schuldners nicht erforderlich waren. Auch danach läge ein großes Versehen vor. Es mag außer Betracht bleiben, daß der Beklagte seine angebliche Meinung über die Entbehrlichkeit der Tiere — auf dem Hofe des Schuldners mit 110 Morgen Acker, 20 Morgen Heide und 20 Morgen Wiese befanden sich bei der Pfändung an Rindvieh nur drei Kühe, zwei Färsen und vier Kälber — weder im Erinnerungsverfahren noch im vorliegenden Rechtsstreit zu rechtfertigen versucht hat. Der Hauptfehler liegt darin, daß der Beklagte, wie er sagt, entscheidend auf die Entbehrlichkeit der Kühe abgestellt hat. Das Reichserbhofrecht macht die Unpfändbarkeit von Hofzubehör nicht wie die Vorschrift in § 811 Nr. 4 B.D. (über Unpfändbarkeit von Sachen bei Personen, die Landwirtschaft

betreiben) davon abhängig, daß der Schuldner die Zubehörfstücke für seinen Wirtschaftsbetrieb notwendig braucht; es begnügt sich damit, daß die Zubehörfstücke zur Bewirtschaftung vorhanden sind, der Bewirtschaftung irgendwie dienen. Der Erbhof genießt also einen über das sonst Übliche hinausgehenden Vollstreckungsschutz. Darauf wird in der Allgemeinen Verfügung vom 23. März 1937 zu Beginn des Abschnitts 2, der vom Vollstreckungsschutz der Erbhöfe handelt, hingewiesen; auch der Unterschied zwischen einem Bauern und einem Landwirte (vgl. die Fassung des § 811 Nr. 4 BPO.) wird dort (Abschn. 1 Nr. 3) hervorgehoben. Übrigens ist auch nach der Vorschrift im § 98 Nr. 2 BPO., die der Beklagte in seiner dienstlichen Erklärung irrig herangezogen hat, Zubehör eines Landgutes das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte, nicht das dazu erforderliche Gerät und Vieh. Das Gesetz vom 19. November 1936 (RGBl. I S. 939), auf welches der Beklagte sich ebenfalls berufen hat, war offensichtlich und auch für ihn ohne weiteres erkennbar nicht anzuwenden. Es bezieht sich auf Saatgut-, nicht auf Futtermittellieferungen des Gläubigers sowie auf die Pfändung von Früchten des Erbhofes (zu denen die gepfändeten Kühe augenscheinlich nicht gehören), erweitert auch nicht den Kreis der pfändbaren Gegenstände, sondern erleichtert nur das Vollstreckungsverfahren durch Ausschaltung der Vorschriften in § 39 Abs. 2 bis 4 RErbG. Auch darauf wird in der Allgemeinen Verfügung (Abschn. 4 Nr. 1) hingewiesen.

In jedem Falle hat der Beklagte, mag er nun einfach einer Anregung der Ehefrau des Schuldners gefolgt sein oder irrig auf die vermeintliche Entbehrlichkeit der Kühe für die Bewirtschaftung des Erbhofes abgestellt haben, die nach Lage des Falles gebotene Sorgfalt in besonders hohem Maße außer acht gelassen. Der schon seit dem Jahre 1933 geltende Rechtsatz, daß alles auf dem Erbhofe zur Bewirtschaftung vorhandene Vieh als Zubehör unpfändbar ist, mußte im Jahre 1938 jedem Gerichtsvollzieher geläufig sein, zumal er durch die erwähnte Allgemeine Verfügung über Sinn und Bedeutung der Vorschriften des Erbhofrechts noch besonders belehrt worden war. Der Beklagte war zudem bei der Vollstreckungshandlung schon seit etwa einem Jahr in einem ländlichen Bezirk als Gerichtsvollzieher tätig, stand also erbhofrechtlichen Verhältnissen beruflich keineswegs fern. Bei Prüfung der Pfändbarkeit der Kühe ergab sich für ihn der allereinfachste, der Anwendung der zutreffenden Gesetzesvorschrift

keinerlei Schwierigkeiten bietende Tatbestand. Bei — voraussetzender — Kenntnis dieser Vorschrift mußten ihn ganz naheliegende Überlegungen zu dem Schluß führen, daß die Mühe nicht gepfändet werden durften. Wenn er ohne eigene Prüfung oder in Anwendung einer offensichtlich unzutreffenden Vorschrift zum gegenteiligen Schluß gelangte, kann ihm der Vorwurf grober Fahrlässigkeit nicht erspart bleiben. Sein Verschulden würde auch nicht geringer bewertet werden können, wenn sein Verhalten bei anderen Dienststellen des Klägers eine günstigere als die nach Vorstehendem zutreffende Beurteilung erfahren haben sollte.

Damit wird keineswegs, wie das Kammergericht annimmt, eine früher als einfach bewertete Fahrlässigkeit heute als grobes Verschulden angesehen und so dem Sinne der neuen Rückgriffsregelung im § 23 Abs. 2 DVO. entgegengewirkt. Das Verhalten des Beklagten wäre auch nach dem Recht, das vor Inkrafttreten des Deutschen Beamtengesetzes galt, als grobes Versehen zu erachten gewesen. Die genannte Vorschrift begrenzt den Rückgriffsanspruch auf die Fälle vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Beamtenverschuldens, greift aber dem Urteil über den Grad eines festzustellenden Verschuldens nach keiner Richtung vor und kann folglich auch nicht umgekehrt dahin führen, ein Verschulden geringer, als seinem Gewicht zukommt, einzuschätzen, um den Beamten vor dem Rückgriff zu bewahren. Der in den Ausführungen des Kammergerichts enthaltene Gedanke, daß der Gerichtsvollzieher in seiner Entschlußfähigkeit nicht durch Erwägungen über seine etwaige Haftung gehemmt sein solle, hat seine Berechtigung, geht aber vornehmlich den Gesetzgeber an, der ihm durch die behandelte Vorschrift (vgl. die ihr gegebene Begründung) bereits Rechnung getragen hat. Die von dem Kammergericht für die Gerichtsvollzieher besorgte Gefahr, daß ihnen bei dem zu verlangenden tatkräftigen Vorgehen jeder Fehler als grobes Verschulden ausgelegt werde, findet weder in der Beurteilung, die im Vorstehenden dem Versehen des Beklagten zuteil wird, noch sonst in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eine Stütze. Die Tatkraft muß freilich mit Kenntnis der wichtigsten Vollstreckungsvorschriften und mit demjenigen Maß von Überlegung verbunden sein, für das auch bei Ausführung eines Vollstreckungsauftrages noch Raum bleibt. Die Aufgabe, tatsächlich gegebene Vollstreckungsmöglichkeiten voll zu erschöpfen, ist mit Einhaltung der vom Gesetz der Vollstreckung

gezogenen Grenzen wohl zu vereinigen. Mit der Erwägung des Kammergerichts, der Beklagte habe auf Klärung etwaiger Zweifel an der Zulässigkeit der Pfändung durch den Vollstreckungsrichter vertrauen dürfen, ist die Vornahme einer vom Gesetz schlechthin verbotenen Pfändung nicht zu entschuldigen. Der Gerichtsvollzieher darf nicht — darauf bauend, daß es ein Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren gibt — aufs Geratewohl vollstrecken; der Verantwortung für einen schon durch den ersten Zugriff entstandenen Schaden kann er mit einer solchen Überlegung nicht ausweichen . . .